

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1853**

96 (30.11.1853)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

Nr. 96.

Mittwoch, den 30. November

1853.

Nr. 19,843. Wird erkannt: daß der unterm 26. d. M. auf Nr. 273 des deutschen Volksblatts vom 26. November 1853 durch die Großh. Polizeibehörde angelegte Beschlag richterlich zu bestätigen und jeden mit Beschlag belegten Abdruck, sowie solche Abdrücke, die an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, sich befinden, zu vernichten seien. V. R. W.
Carlsruhe, den 28. November 1853.

Großh. Stadtamt.
Sachs.

Nr. 19,844. Wird erkannt: daß der unterm 25. d. M. von der Großh. Polizeibehörde auf Ziffer 272 des deutschen Volksblatts vom 25. November 1853 angelegte Beschlag richterlich zu bestätigen und dieses Blatt, soweit es mit Beschlag belegt ist oder an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, gefunden wird, zu vernichten sei. V. R. W.
Carlsruhe, den 28. November 1853.

Großh. Stadtamt.
Sachs.

Nr. 19,868. Wird erkannt: daß der unterm 23. d. M. auf Nr. 270 des deutschen Volksblatts vom 23. November 1853 angelegte polizeiliche Beschlag richterlich zu bestätigen sei. V. R. W.
Carlsruhe, den 28. November 1853.

Großh. Stadtamt.
Sachs.

Nr. 36,037. In Erwägung, daß die „Pfälzer Zeitung“ in Nr. 275 vom 18. November und in der Beilage von 277 vom 20. November l. J. durch grobe Schmähungen zum Haß und zur Verachtung gegen die Großh. Bad. Staatsregierung und gegen einzelne Großh. Bad. Staatsbehörden aufzureizen gesucht hat, so wird auf Antrag der Großh. Staatsanwaltschaft und nach Ansicht des §. 631 a. des Strafgesetzes erkannt:

Der von Großh. Stadtamt Mannheim auf Grund des §. 28, Ziffer 5, des Preßgesetzes auf obengedachte Zeitschriften am 17 und 20 l. M. polizeilich angelegte Beschlag wird richterlich bestätigt.
V. R. W.

Dieses Erkenntniß wird gemäß §. 17 der Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1851 hiermit bekannt gemacht.

Mannheim, den 25. November 1853.

Großh. Stadtamt.
Jäger Schmid.

Schuldienstnachrichten.

Die Bewerber um nachbenannte erledigte Schuldienste haben sich nach der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) bei ihren vorgesezten Bezirkschulvisitaturen innerhalb sechs Wochen zu melden:

Durch das Ableben des Hauptlehrers Georg Munkel ist der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Sulzbach, Amts Weinheim, mit dem Dienstinkommen der zweiten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schültern auf jährlich 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Zu dem Ausschreiben des kath. Schul-, Mesner- und Organistendienstes zu Seelbach, Oberamts

Lahr, wird nachträglich bemerkt, daß sich die Bewerber bei der Fürstlichen Standesherrschaft von der Leyen als Patron zu melden haben.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Lang ist der evang. Schuldienst zu Randern mit dem Normalgehalt zweiter Classe, freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheile am Schulgelde zu 48 fr. von jedem von ungefähr 230 Schültern in Erledigung gekommen.

Uebertragen wurde:

der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Oberweiler, Oberamts Nastatt, dem Hauptlehrer Joseph Knapp zu Oberkirch;

der erste kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Jöhlingen, Oberamts Durlach, dem zweiten Hauptlehrer Bernhard Warth daselbst; der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Urnau, Bezirksamts Salem, dem Schulverwalter Joseph Stocker zu Urnau;

der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Rast, Amts Mößkirch, dem Hauptlehrer Joseph Amann zu Oberglasshütte, Amts Mößkirch;

der kath. Schul- und Organistendienst zu Schwenzen, Amts Waldahut, dem Hauptlehrer Rupert Stiehl zu Oberspigenbach, Amts Waldkirch. Schulkandidat Joseph Stiehl von Bruchsal ist aus dem Schulfache entlassen.

Nachbenannte, mit dem Vorsängerdienste und den davon abhängigen Gefällen verbundene Religions- schulstellen sind erledigt und werden wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben: 1) Bei der israel. Gemeinde Bodersweier, Amts Rheinbischofsheim, mit 150 fl. Gehalt, 48 kr. Schulgeld für jedes Kind, freier Wohnung und Accidenzien; 2) bei der israel. Gemeinde Muggensturm, Oberamts Rastatt, mit 135 fl. Gehalt, 48 kr. Schulgeld für jedes Kind, freier Wohnung und Accidenzien; 3) bei der israel. Gemeinde Stollhofen, Oberamts Rastatt, mit 45 fl. Gehalt, nebst freier Kost und Wohnung und 48 kr. Schulgeld für jedes Kind. Berechtigte Bewerber um dieselben werden aufgefordert, mit ihren Gesuchen, unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse, sich unverzüglich, mittelst des betreffenden Rabbinate, bei der Bezirksynagoge Bühl in Rastatt zu melden.

Übrigfeitliche Bekanntmachungen.

[1] Nr. 28,120. Philipp Nikolaus von Weingarten hat sich mit Zurücklassung seiner Familie heimlich nach Nordamerika entfernt. Derselbe wird aufgefordert, binnen drei Monaten sich dahier zu stellen, widrigenfalls er seines Staats- und Ortsbürgerrechts unter Verfallung in die Kosten des Verfahrens verlustig erklärt werden wird.

Durlach, den 18. November 1853.

Großh. Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 16,026. (Aufforderung.) Der ledige Adlerwirth Friedrich Kupferer von Stadt Kehl hat unter Umständen seine Heimath verlassen, woraus zu schließen ist, daß er heimlich ausgewandert sei. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen vier Wochen dahier zu stellen oder sich über seine Entfernung zu rechtfertigen, widrigenfalls er in die gesetzliche Strafe verfällt und des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.

Kork, den 23. November 1853.

Großh. Bezirksamt.

v. Hunolstein.

Nr. 29,383. Mit Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 10. Mai d. J., Nr. 13,443, wird Landwirth Joseph Bäcker von Niederhof, der

dieser Aufforderung bisher nicht genügt hat, neben dem Verlust des Staatsbürgerrechts in die gesetzliche Strafe von 3% seines Vermögens verfällt.

Säckingen, den 17. November 1853.

Großh. Bezirksamt.

Laiber.

Nr. 44,961. Da sich Ignaz Baumann von Lauf auf die diesseitige Aufforderung vom 29. September d. J., Nr. 38,077, nicht gestellt hat, so wird derselbe des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, in sämtliche Kosten verfällt und der gesetzliche Abzug von 3% seines Vermögens verfügt.

Bühl, den 23. November 1853.

Großh. Bezirksamt.

Bezinger.

Nr. 44,762. Ignaz Heß von Durmersheim wird, da er sich ohngeachtet der diesseitigen Aufforderung vom 12. September d. J. bisher nicht gestellt hat, des Staats- und Ortsbürgerrechts verlustig erklärt.

Rastatt, den 25. November 1853.

Großh. Oberamt.

v. Hennin.

Nr. 12,257. Da sich Carl Matt von Daisendorf auf die Aufforderung vom 20. Juni d. J. nicht gestellt hat, wird derselbe des Staats- und Gemeindebürgerrechts hiermit für verlustig erklärt.

Weersburg, den 15. November 1853.

Großh. Bezirksamt.

Speer.

Nr. 6463. (Landesverweisung.) Caroline Britsch von Hüfnerhastlach, Königl. Württemb. Oberamts Brakenheim, durch Urtheil Großh. Hofgerichts des Mittelrheintreises vom 16. März d. J., Nr. 1497, wegen Betrugs und Diebstahls zu achtmonatlicher Arbeitshausstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt, wird am 29. d. M. aus der Strafanstalt entlassen und über die Landesgrenze transportirt; was unter Beifügen deren Signalements andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dieselbe ist 24 Jahre alt, 5' 1" groß, hat hellbraune Haare, blonde Augenbraunen, graue Augen, ovale Gesichtsförm, blasse Gesichtsfarbe, mittlere Stirne, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, rundes Kinn und kürzeren rechten Fuß.

Bruchsal, den 21. November 1853.

Großh. Zucht- und Arbeitshausverwaltung.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[1] Nr. 6675. (Erbvorladung.) Zur Erbschaft des verstorb. Wittwers Joseph Eberle von Weitenung ist dessen Sohn, Mathias Eberle von da, berufen. Da derselbe schon vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird er hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, a dato,

bei der diesseitigen Stelle zu melden und seine Erbanprüche geltend zu machen, widrigenfalls er bei Erledigung der Theilung so behandelt werden wird, als wenn er zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 19. November 1853.

Großh. Amtsrevisorat.
Rheinboldt.

[3] Nr. 6543. (Erbovladung.) Simon Bilger, ledig und volljährig von Neuweiler, ist vor etwa zwei Jahren nach Amerika ausgewandert und hat seit jener Zeit keine Nachricht von sich gegeben, daher dessen Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird deshalb auf diesem Wege aufgefordert, sich zur Empfangnahme des ihm auf Ableben seines Bruders, Benedikt Bilger von Neuweiler, anerfallenen Erbtheils bei der unterzeichneten Theilungsbehörde binnen drei Monaten um so gewisser zu melden, als ansonst die Verlassenschaft so vertheilt werden würde, als wenn er, der Abwesende, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 11. November 1853.

Großh. Amtsrevisorat.
Rheinboldt.

[2] Nr. 42,973. Nachdem die bekannten gesetzlichen Erben des Michael Oberle von Illingen dessen Erbschaft ausgeschlagen haben, bittet seine Wittwe, Juliana, geb. Busch, um Einsetzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft. Dieß wird unter Bezug auf L.-R.-S. 769 und 770 mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß wenn innerhalb 2 Monaten keine Einsprache erfolgt, ihrer Bitte stattgegeben wird.

Rastatt, den 7. November 1853.

Großh. Oberamt.
v. Vincenti.

Nr. 27,565. (Verschollenheitsklärung.) Nachdem die öffentliche Aufforderung vom 18. Oktober v. J., Nr. 26,103, ohne Erfolg geblieben ist, so wird nunmehr Christoph Becker von Spielberg für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Durlach, den 15. November 1853.

Großh. Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 27,566. (Verschollenheitsklärung.) Nachdem die öffentliche Aufforderung vom 19. Oktober v. J., Nr. 27,746, ohne Erfolg geblieben ist, so wird nunmehr Friedrich Becker von Langensteinbach für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Durlach, den 15. November 1853.

Großh. Oberamt.
Spangenberg.

[2] Die Brod- und Fouragelieferung für die in Freiburg, Rebl, Rastatt, Ettlingen, Carlsruhe mit Gottesau, Bruchsal und Kislau, sodann die Brodlie-

ferung für die in Mannheim in Garnison befindlichen Großh. Badischen Truppen während der vier Monate:

Januar, Februar, März und April 1854

soll im Weg der Soumission an den Benignnehmenden in Accord gegeben werden. Die zur Uebernahme solcher Lieferungen Lusttragenden haben 1) die bei den Bezirksämtern und den betreffenden Garnisons-Commandantenschaften, sowie bei dem unterfertigten Secretariat aufgelegten Lieferungs-Bedingungen einzusehen, und Formulare zu den Soumissionen ebendasselbst unentgeltlich in Empfang zu nehmen. 2) Die Soumissionen an das Großh. Kriegsministerium portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift „Brod- (Fourage-) Lieferung für die Garnison N. N.“ einzusenden, oder solche bis

Donnerstag, den 15. Dezember 1853,

Vormittags 10 Uhr,

in die auf dem diesseitigen Bureau aufgestellte Soumissionslade einzulegen, weil sogleich nach dem Schlagdieser Stunde auf der evangelischen Stadtkirche mit Eröffnung der Soumissionen der Anfang gemacht, und später eintommende Angebot zurückgewiesen wird. 3) Jedee Soumittent hat seiner Soumission ein gemeinderäthliches, von dem betreffenden Amte beglaubigtes Leumunds- und Vermögens-Zeugniß oder die Kriegsministerial-Verfügung beizulegen, wodurch derselbe von Vorlage eines solchen Zeugnisses befreit wurde. Soumissionen, welchen diese Beilage fehlt, müssen unberücksichtigt bleiben. 4) Jeder Soumittent hat bei der Soumissionseröffnung persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten anzuwobnen. Hierbei wird bemerkt, daß die Soumission für die Lieferung der an einem, mehreren oder allen obenbezeichneten Orten liegenden Truppen von einem Uebernahmélustigen gegeben kann, die Preise aber für jeden Gegenstand (Brod oder Fourage) und für jeden Ort einzeln angegeben sein müssen. 5) Die Soumissionen für Brod sind auf den Schuß à 7 Pfund 16 Loth, jene für die Fourage auf die leichte Ration, bestehend in 6 Meßle Haber, 7¼ Pfund Heu und 4¼ Pfund Stroh zu stellen, und es ist der Preis für diese Haber-, Heu- und Strohanquantität je besonders anzugeben. 6) Für die Brodlieferung werden nur Inländer zugelassen.

Carlsruhe, den 16. November 1853.

Secretariat des Großh. Kriegs-Ministeriums.
Gemy.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgejucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verbotten werden könnte.

Aus dem Oberamt Durlach:

Theresia Wächter von Wöschbach, auf Freitag, den 9. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Franz Schwaiger, Schuhmachermeister, mit seiner Familie von Weingarten, auf Dienstag, den 6. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Messgergeselle Johann Heidt von Gröbzingen, auf Dienstag, den 6. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Jacob Lay, Bürger und Schuhmachermeister,

mit seiner Familie von Göbriken, auf Mittwoch, den 7. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Kastatt:

Daniel Keller und dessen Ehefrau, Ludowika, geb. Maier von Bischweiler, mit ihren Kindern, von denen Simon Keller volljährig ist, auf Freitag, den 9. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Christian Link und seine Ehefrau mit ihren Kindern Valentin, Theresia, Dominik, Joseph, Carl, Xaver, Ludowika, Nikolaus, Mathias, Christian und Egidius von Kappelrodeck, auf Dienstag, den 6. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Scholastika Diller, ledig von Kappelrodeck, auf Samstag, den 10. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Anretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigeraussschusses und den etwa zu Stande kommenden Vorg- oder Nachlassvergleich, die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Bezirksamt Oberkirch:

An den in Gant erkannten Maurermeister Jos. Görmann von Ulm, auf Dienstag, den 20. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Meersburg:

[3] des der Meßnerei Hognau auf dortiger Gemarkung zustehenden Weinzehnten.

Aus dem Bezirksamt Tauberbischofsheim:

[3] des der Pfarrei Gerchsheim auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Walldürn:

[3] des der Fürstlichen Staudesherrschaft Leiningen auf Helmsheimer Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Waldshut:

des der Pfarrei Degernau auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Pfullendorf:

des Zehnten zwischen der Pfarrei Großschönach und ihren Zehntpflichtigen zu Katzensteig;

des Zehnten zwischen der Fürstlichen Staudesherrschaft Fürstenberg und ihren Zehntpflichtigen zu Heiligenholz und Katzensteig;

des Zehnten zwischen der Pfarrei Limpach und ihren Zehntpflichtigen zu Littistobel;

des Zehnten zwischen der Pfarrei Großschönach und ihren Zehntpflichtigen zu Kirnbach;

des Zehnten zwischen der Kirchenpflege Sigmaringen und ihren Zehntpflichtigen zu Straß und Hilpensberg in der Gemeinde Dentingen.

Aus dem Bezirksamt Stockach:

des Zehnten zwischen der Pfarrei Beuren und den Zehntpflichtigen auf dortiger Gemarkung.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lebenstüd, Stammgutscheil, Unterpfund u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Kaufantrag.

[2] Nr. 19,860. Auf diesseitiger Amtskanzlei werden am

Samstag, den 3. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

unbrauchbare Alfen, ungefähr 15 bis 20 Centner, in Steigerung an den Meistbietenden verkauft. Käufer hat sich zu der auf seine Kosten zu übernehmenden Verpackung und Abholung der Alfen hier und zur unmittelbaren Verbringung in eine Papiermühle des Inlands und zu der unter Aufsicht eines Beauftragten der Behörde zu vollziehenden Verteilung der Alfen verbindlich zu machen. Kauflustige werden eingeladen. Eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit wird kein weiteres Gebot zugelassen und erfolgt der Zuschlag.

Ettlingen, den 22. November 1853.

Groß. Bezirksamt.

Waag.

Bei Friedrich Gutsch in Karlsruhe sind vorräthig:

Diariums: Impressen für Aerzte das Buch à 28 fr.

Ausweise über die Abhör der Gemeinderechnungen für Groß. Amtsdirevisorate das Buch à 30 fr.

Feuerversicherungs-Impressen, Schätzung des Kaufwerths der Gebäude für Bürgermeisterrämter das Buch à 24 fr.

Carlsruhe. Redaktion, Druck und Verlag von Friedrich Gutsch.